

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 30.04.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

70.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	171
71.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 635 in Essehof	172
72.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 294 in Rennau	173
73.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf; Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wolsdorf	174
74.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss (JHA)	176
75.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule (BKVHS)	177

70. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Im Landkreis Helmstedt wird zum

01.10.2025

gem. §§ 9, 9a, 9b und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger der **Kehrbezirk 10906** für eine Bestellung ausgeschrieben. Der o. g. Kehrbezirk befindet sich in Teilen im Landkreis Helmstedt sowie in Teilen im Gebiet der Stadt Wolfsburg und des Landkreises Gifhorn. Er umfasst Grafhorst und Velpke sowie Straßenzüge von Danndorf und Bahrdorf in der Samtgemeinde Velpke, Nordsteimke der Stadt Wolfsburg sowie Zicherie und Kaiserwinkel im Landkreis Gifhorn.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 SchfHWG längstens für die Dauer von 7 Jahren unter Berücksichtigung der Altersgrenze von 67 Jahren.

Nähere Informationen zum Anforderungsprofil sowie zu den erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf der Homepage des Landkreises Helmstedt unter www.Landkreis-Helmstedt.de. Rückfragen zum Auswahlverfahren richten Sie an Frau Ina Liebe, Telefon 05351/121-2255.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum 26.05.2025 abzugeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist beim Landkreis Helmstedt eingehen, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Landkreis Helmstedt, 25.04.2025

Geschäftsbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz

-Schornsteinfegerwesen-

ABl.-Nr. 16 vom 30.04.2025

71. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 635 in Essehof

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung werden die Grenzen der Ortsdurchfahrten in Essehof für die L 635 am Ortsausgang

in Richtung Lehre

von Abschnitt 120, Station 304

nach Abschnitt 120, Station 298

und in Richtung Hordorf

von Abschnitt 130, Station 122

nach Abschnitt 130, Station 128

versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 24.04.2025

Der Landrat

In Vertretung

gez. Wendt

(Wendt)

ABl.-Nr. 16 vom 30.04.2025

72. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt

Der Landrat

Geschäftsbereich: Ordnung und Verkehr

Festsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt der Landesstraße 294 in Rennau

Gem. § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Grenze der Ortsdurchfahrt in Rennau für die L 294 am Ortsausgang in Richtung Zum Hasenwinkel

von Abschnitt 90, Station 3688

nach Abschnitt 90, Station 3670

versetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden. Gemäß § 55d VwGO müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Helmstedt, den 24.04.2025

Der Landrat

In Vertretung

gez. Wendt

(Wendt)

ABl.-Nr. 16 vom 30.04.2025

73. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wolsdorf;

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Wolsdorf

**§ 7
Nutzungsentgelt**

Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Überlassung der Einrichtungen und Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde folgende Nutzungsentgelte:

Einrichtung / Räumlichkeit	Entgelt in €
-----------------------------------	---------------------

Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche

Großer Raum	105,00 €
Kleiner Raum	85,00 €
Beide Räume	165,00 €
Raum Keller	30,00 €

Besonderheiten:

erste Nutzung der Vereine / Feuerwehr (Je genutzten Raum)	½ Gebühr
jede weitere Nutzung	volle Gebühr
Vermietung für Schulungen/Seminare	
ohne Küchennutzung	50,00 €
mit Küche	100,00 €

Mit diesem Entgelt sind die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten (z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) abgegolten.

Für das Technik-Equipment werden nachfolgende Nutzungsentgelte erhoben:

Beamer und Leinwand	25,00 €
Bluetooth Box	20,00 €

Festplatz

Wohnwagen je Tag	50,00 €
Maximal je Woche	100,00 €
Festzelt bis 3 Tage	175,00 €
Jeder weitere Tag	50,00 €

Der während der Nutzung anfallende Verbrauch für Wasser und Strom wird mittels Zwischenzählern ermittelt. Es erfolgt eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch.

- (2) Schuldner des Entgeltes ist der Benutzer. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Für die Zahlung des Entgeltes ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.
- (3) Nutzungen können bis zu 3 Tage vor der Veranstaltung abgesagt werden. Danach ist eine Gebühr von mindestens 30 % des Nutzungsentgeltes fällig. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Gemeinde stellt freies WLAN zur Verfügung. Die ausgelegten Richtlinien sind zu beachten. Die Zugangsdaten werden seitens des Beauftragten ausgehändigt.
- (5) In besonderen Fällen können andere als im Absatz 1 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden. Die Entscheidung trifft hierüber der Bürgermeister.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Die in der 1. Änderung nicht genannten § haben weiterhin Bestand.

Wolsdorf, den 27.03.2025

gez. Siegmund

Sabine Siegmund
Bürgermeisterin

gez. Dammeyer

Susanne Dammeyer
Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 16 vom 30.04.2025

**74. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss (JHA)**

Am Dienstag, dem 06.05.2025, findet um 17.00 Uhr im Großen Sitzungsraum, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses (JHA) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls der 16. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde
- TOP 6** Mitteilung des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
- TOP 8** Anträge von Ausschussmitgliedern/Kreistagsmitgliedern
- TOP 9** Mitteilung aus dem Jugendamt
- TOP 10** Ergebnis im Teilhaushalt 09 im Jahr 2024
- TOP 11** Einwohnerfragestunde
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 22.04.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. A. gez. Isermeyer

ABl.-Nr. 16 vom 30.04.2025

**75. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule (BKVHS)**

Am Montag, dem 12.05.2025, findet um 16.00 Uhr, in der KVHS, Bötticherstraße 2, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule (BKVHS) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 18.11.2024
- TOP 5** Einwohnerfragestunde
- TOP 6** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen
- TOP 8** Anträge
- TOP 9** Änderungssatzung der Satzung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt
- TOP 10** Zielsetzung und Grundstruktur 2025
- TOP 11** Einwohnerfragestunde
- TOP 12** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 28.04.2025

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 16 vom 30.04.2025

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 122, eingesehen werden

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck